



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 097-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.191

Eingereicht am: 03.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)
Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Schär (Schönried, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.06.2022

RRB-Nr.: 1090/2022 vom 26. Oktober 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Anrechenbare Beträge – Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex (Art. 86 FKJV)

Im Rahmen der Konsultation zur Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) hatten die Gemeinden die Möglichkeit, im Juni 2021 Stellung zu beziehen. Die Einwohnergemeinde Saanen hat die Möglichkeit genutzt und auf die nachfolgenden Umstände hingewiesen – eine Rückmeldung blieb aus. Die vorgesehenen Änderungen bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit (oKJA) beim Zusatzbeitrag «Soziallastenindex» gemäss Artikel 86 FKJV betrifft u. a. Gemeinden in einer Randregion, insbesondere im Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen. Die Anpassungen der anrechenbaren Beträge (Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex) wird im Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen zur Folge haben, dass aufgrund der neuen Berechnungsformel 5 von 6 Gemeinden der Zusatzbetrag gekürzt wird. Grundsätzlich ist es an die Randregionen ein schlechtes Signal, wenn Gemeinden Beiträge (Kantonsleistungen) gekürzt werden. Sie erbringen in diesem Bereich «freiwillige» Gemeindeaufgaben (fernab von Zentren), welche durch diese «Sparmassnahme» unnötig gefährdet werden (politische Diskussionen könnten dazu führen, dass Gemeinden solche Angebote aus Kostengründen nicht mehr anbieten werden – Personal müsste entlassen werden – die Gemeinden verlieren an Attraktivität). Finanzschwache Gemeinden werden quasi «bestraft».

Die Indikatoren für den Soziallastenindex sind nicht objektiv und können auf Stadt- und Randregionen nicht gleichermassen angewendet werden – überdies kann ein solches Instrument unmöglich auf die effektiven Umstände reagieren (z. B. auf die aktuelle Ukraine Krise und die Aufnahme von Flüchtlingen).

Das Angebot der oKJA ist in den betroffenen Gemeinden als mittlerweile institutionalisierte Fachstelle für Kinder und Jugendliche etabliert und anerkannt; sie übernimmt in unserer Berg- und Tourismusregion eine wichtige gesellschaftliche Rolle!

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weshalb werden Gemeinden, die mit andauernden Zentralisierungen und akutem Fachkräftemangel zu kämpfen haben, nun auch noch mit der Anpassung von anrechenbaren Beiträgen (in der Regel Reduktion) bestraft?
2. Beabsichtigt die Kantonsregierung effektiv die aktive Schwächung von Randregionen und die Schmälerung von freiwilligen Angeboten, insbesondere für Kinder- und Jugendliche (sie sind unsere Zukunft), in der Peripherie?
3. Können Stadt-, Agglomerations-, Land-, Berg- und Tourismusgemeinden nicht differenzierter beurteilt werden?
4. Kann den betroffenen «Verlierergemeinden» unter Umständen ein Besitzstand garantiert werden?

Begründung der Dringlichkeit: Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist in ländlichen Regionen von grosser Bedeutung. Ein professionell betreuter, dezentraler und regionaler Treffpunkt hat sich insbesondere während der Pandemie als unverzichtbar erwiesen. Anderweitige Angebote gibt es oft nicht, oder die Jugendlichen müssen sich in die nächste Stadt bewegen, was wiederum hohe Transportkosten generieren würde – die Jugendlichen sollen in ihren Gemeinden bleiben können und sollen nicht anderen Gemeinden «zur Last» fallen.

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) sieht der Kanton Massnahmen für besonders belastete Gemeinden vor. Dabei werden u.a. kantonale Zuschüsse an Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten, wie auch an Gemeinden mit soziodemografischen Lasten gewährt. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Finanzierungsgrundsätze für diese Zuschüsse werden unabhängig voneinander in Art. 18 ff. und in Art. 21a ff. FILAG sowie in der Ausführungsverordnung dazu (Art. 11 ff. der Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich; FILAV; BSG 631.111) festgelegt. Der Soziallastenindex, auf den in Art. 91 FKJV — dieser Artikel entspricht grundsätzlich Art. 86 der Konsultationsfassung der FKJV vom Sommer 2021 — Bezug genommen wird, bildet einzig die Soziallasten ab.

Gemäss Art. 91 FKJV setzt sich der Höchstbetrag der anrechenbaren Aufwendungen aus einem Grundbetrag pro Kopf, multipliziert mit der Anzahl Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr im entsprechenden Einzugsgebiet sowie einem Zusatzbetrag zusammen. Für die Verteilung der Gesamtsumme der Zusatzbeträge wird der Soziallastenindex gemäss Art. 15 FILAV beigezogen. Der Zusatzbetrag wird aufgrund der sozialen Lasten des Einzugsgebietes bestimmt. Der Soziallastenindex soll einen Hinweis darauf geben, wo vermehrt mit erschwerten Startbedingungen für Kinder und Jugendliche gerechnet werden muss. Für die Gemeinde von Einzugsgebieten, welche über Ermächtigungen verfügen, ergibt sich ein Verhältnis von etwa 2 zu 1 zwischen Grundbetrag und Zusatzbetrag. Dem Grundbetrag kommt die grössere Bedeutung zu, da er die Unterstützung aller Familien zum Ziel hat und nicht eine spezifische Bevölkerungsgruppe oder -situation berücksichtigt. Die Bedeutung des Zusatzbetrages muss insofern relativiert werden.

Die Berechnungsgrundlagen des Soziallastenindex wurden 2019 überarbeitet. Neu wurde die Variable «Anteil anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene» ins statistische Berechnungsmodell integriert. Der Erklärungsgehalt des neuen Modells erhöhte sich dadurch wesentlich. Das überarbeitete Modell vermag 70 % der Varianz der Sozialhilfekosten zwischen den Gemeinden zu erklären. Der Soziallastenindex erweist sich somit als verlässliches Mass, um entsprechende Unterschiede in den Gemeinden zu identifizieren und zu mildern.

Da die Grundlagen für die Berechnung des Soziallastenindex in der Zeit zwischen 2012 und 2019 nicht aktualisiert wurden, kann die Neuberechnung auf Basis des aktualisierten Modells

für einzelne Gemeinden zu grösseren Veränderungen bei den Beträgen führen. Sinkt in einem Einzugsgebiet der Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex, ist dies also eine Folge von sich über die Zeit verändernden Soziallasten. Eine Anpassung an die Realität war dringend notwendig, insbesondere aus der Perspektive jener Gemeinden, deren soziale Lasten in den letzten Jahren unterschätzt wurden bzw. deren Zusatzbeträge mit der Entwicklung nicht Schritt gehalten haben. Mit der Abschaffung des Zusatzbetrages 2, den nur die Städte Biel und Bern erhalten hatten, steigt der Gesamtbetrag für die Mittel zudem, welche für die anderen Gemeinden zur Verfügung stehen.

Zu Frage 1:

Es wird keine Gemeinde bestraft. Zur Berechnung der Zusatzbeträge wird lediglich ein neues, den real existierenden sozialen Lasten angepasstes Modell mit verbessertem Erklärungsgehalt eingesetzt.

Zu Frage 2:

Nein. Der Regierungsrat beabsichtigt lediglich, dass die Höhe der ausgerichteten Zusatzbeträge möglichst gut mit den bestehenden Soziallasten einer Sitzgemeinde korrespondiert.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der aktuell gültige Soziallastenindex (Modell mit 70 % Erklärungsgehalt) die unterschiedlichen Ausgangslagen eben gerade berücksichtigt. Es ist evident, dass in Land-, Berg- und Tourismusregionen die sozialen Lasten tiefer sind als in urbanen Regionen. Der Soziallastenindex zeigt, wo erschwerte Startbedingungen für Kinder und Jugendliche vorliegen und ermöglicht damit eine differenzierte Beurteilung von Stadt-, Agglomerations-, Land-, Berg- und Tourismusgemeinden.

Zu Frage 4:

Die FKJV ist erst seit 1.1.2022 in Kraft und sieht keine Garantie des Besitzstandes vor. Die Methode zur Verteilung der Mittel basiert auf statistischer Evidenz. Eine Anpassung des geltenden Modus ist aus Sicht des Regierungsrats deshalb aktuell nicht angezeigt. Der anrechenbare Höchstbetrag wird erstmals für die Ermächtigungsperiode ab 2023 unter dem Einsatz des neuen Berechnungsmodells ermittelt.

Verteiler

– Grosser Rat